**Az.: 42.3-641**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Hochwasserschutz am und Revitalisierung des Simbach (Gewässer 3. Ordnung, ausgebauter Wildbach) in Simbach a. Inn, Planungsabschnitt PA 01:**

**Hochwasserschutz Simbach a. Inn (Projektgebiet Bereich 1 von Fluss-km 0,150 bis 0,500) und Revitalisierung „Bachlandschaften“ (Projektgebiet Bereich 2 von Fluss-km 0,000 bis 0,150) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 74, 424/5, 638/3, 259/8, 424/3, 424, 424/8, 424/7, 424/6, 437/2, 524 (Bereich 1) und 431 (Bereich 2), Gemarkung und Stadt Simbach a. Inn**

**Antrag vom 24.02.2020 auf Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 2 WHG**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Verbund Innwerk AG, vertreten durch Herrn Ing. Mag. Michael Amerer und Herrn Dipl.-Ing. Dr. Karl Heinz Gruber, Schulstraße 2, 84533 Stammham beantragt die Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den Ausbau des Simbachs (Hochwasserschutz von Fluss-km 0,150 bis 0,500 und Revitalisierung „Bachlandschaften“ von Fluss-km 0,000 bis 0,150) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 74, 424/5, 638/3, 259/8, 424/3, 424, 424/8, 424/7, 424/6, 437/2, 524 und 431, Gemarkung und Stadt Simbach a. Inn.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau mit Planfeststellungspflicht gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des Gestattungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.1 Anlage 1 UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden zudem das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rottal-Inn.

Gemäß der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes besteht nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine UVP-Pflicht. Der Hochwasserschutz am Simbach wird verbessert. Der Simbach wird gewässerökologisch aufgewertet. Es sind positive Auswirkungen auf Mensch und Natur zu erwarten. Lokale Beeinträchtigungen während der Bauzeit sind unvermeidbar. Sie werden mit den vorgeschlagenen temporären Vermeidungsmaßnahmen minimiert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht hat das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG. Sämtliche Umweltauswirkungen sind detailliert im LBP dargestellt und bilanziert.

Die beantragte Maßnahme wird von der Fachberatung für Fischerei grundsätzlich positiv beurteilt, da ein bisher strukturloser, ausgepflasterter, naturferner Abschnitt des Simbach wieder naturnäher und biologisch durchgängig gestaltet werden soll. Des weiteren können wichtige Habitate für die Simbach- und Innfischarten geschaffen werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 19.05.2020

Landratsamt Rottal-Inn

Wasserrechtsbehörde

Hampel

Reg. Amtmann